

verlangt. Von diesem Standpunkte aus wäre es aber nicht zu rechtfertigen, dass die staatliche Behörde an die von ihr ausgesprochene Genehmigung schlechthin gebunden wäre, selbst dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass sie dabei von unrichtigen Voraussetzungen über die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse ausgegangen ist. Nachdem letzteres hier zutrifft, da nach der eingeholten Expertise als festgestellt gelten muss, dass infolge unzulässiger Entnahmen aus dem Schulgut der in den Rechnungen der Bürgergemeinde und dem Vertrage von 1880 verzeigte Betrag desselben nicht dem wirklichen Bestande entsprach, kann daher der vom Regierungsrate verfügte Rückzug der Genehmigung jenes Vertrages aus dem Gesichtspunkt des Art. 4 BV nicht beanstandet werden. »

2. Urteil vom 1. Februar 1917

i. S. Marty

gegen Menz und Justizkommission des Kantons Schwyz.

Verletzung der Garantie des Art. 4 BV dadurch, dass einer Prozesspartei das ihr im Gesetz ausdrücklich eingeräumte Vernehmlassungsrecht nicht gewährt wird.

A. — Der Rekursbeklagte Menz hatte im Juli 1916 gegen einen « Bescheid » des Gerichtspräsidiums der March, wonach dem Rekurrenten Marty für eine Forderung an Menz die provisorische Rechtsöffnung bewilligt worden war, bei der Justizkommission des Kantons Schwyz Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Diese war durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten « an das Bezirksgerichtspräsidium der March zur Vernehmlassung für sich und den Kassationsbeklagten » gewiesen worden. Nachdem hierauf eine Vernehmlassung des Gerichtspräsidiums eingegangen war, hob die Justizkommission mit Beschluss vom 15. September 1916 den angefochtenen Bescheid als gegen Art. 82 SchKG verstossend unter Belastung des Bezirkes March mit den Kosten auf.

B. — Gegen diesen, ihm am 4. Oktober 1916 zugestellten Beschluss der Justizkommission hat Marty rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Beschlusses beantragt. Er beschwert sich über Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs, indem er geltend macht, dass ihm in Missachtung der Vorschrift des § 445 schwyz. ZPO die Nichtigkeitsbeschwerde des Prozessgegners nicht zur Vernehmlassung übersandt und keine Gelegenheit zu ihrer Beantwortung gegeben worden sei (was beim Entscheide einer untern Behörde nach § 443 ZPO einen Kassationsgrund bilden würde).

C. — Die Justizkommission bemerkt in ihrer Vernehmlassung auf den Rekurs: Wenn die Beschwerdeakten dem Rekurrenten nicht zugestellt worden seien, so liege die Schuld nicht an ihr, da der Kantonsgerichtspräsident die Zustellung der Nichtigkeitsbeschwerde auch an ihn verfügt habe und sie habe annehmen müssen, dass das kassationsbeklagte Gerichtspräsidium diese Zustellung besorgt habe. Somit habe die Justizkommission weder verfassungsmässige Rechte der Bürger verletzt, noch dem Rekurrenten das rechtliche Gehör verweigert. Sie stelle nun den Entscheid dem Bundesgericht anheim.

Der Rekursbeklagte Menz hat Abweisung des Rekurses beantragen lassen. Es entziehe sich seiner Kenntnis, ob ein « Formalfehler » vorliege. Jedenfalls aber sei (wie näher ausgeführt wird) der angefochtene Entscheid der Justizkommission materiell richtig, und es könne daher von einer Rechtswillkür im Sinne von Art. 4 BV nicht die Rede sein.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Nach ständiger Praxis gewährt die Garantie der Rechtsgleichheit den Parteien eines kontradiktorischen Prozessverfahrens — speziell im Zivil- und Strafprozesse — Anspruch darauf, in dem Sinne gleichmässig angehört zu

werden, dass jedenfalls kein Entscheid auf das Begehren der einen zum Nachteil der andern Partei ergehen darf, bevor dieser letztern Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu vernehmen zu lassen. Vor allem ist unter diesen Umständen in der Missachtung einer ausdrücklichen Vorschrift über das Vernehmlassungsrecht stets eine gegen Art. 4 BV verstossende Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblickt worden. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, da der Rekurrent im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren vor der kantonsgerichtlichen Justizkommission, das mit dem angefochtenen Entscheid zu seinen Ungunsten ausgegangen ist, dadurch unbestrittenermassen um das ihm gesetzlich zugesicherte Gehör gebracht worden ist, dass die Uebersendung der Beschwerde des Rekursbeklagten an ihn, zum Zwecke der Vernehmlassung, entgegen der Vorschrift des § 445 schwyz. ZPO (vom 3. Dezember 1915) nicht stattgefunden hat. Die Justizkommission wendet zu Unrecht ein, dass sie hieran nicht schuld sei, weil der Kantonsgerichtspräsident ja die Zustellung der Beschwerde an den Rekurrenten verfügt habe. Denn wenn jener als Präsident der Justizkommission nach § 445 ZPO das Beschwerdedoppel an die Gegenpartei zu übersenden hat, so ist er naturgemäss dafür verantwortlich, dass die Uebersendung nicht nur verfügt, sondern auch ausgeführt wird, und die Justizkommission selbst darf ihren Entscheid nicht fällen, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, dass dies geschehen ist. Gegen diese Pflicht hat sie sich vorliegend offenbar vergangen. Das Begehren des Rekurrenten um Aufhebung ihres Entscheides erscheint daher als begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Beschluss der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 15. September 1916 aufgehoben.

3. Urteil vom 29. März 1917

i. S. Voss gegen Obwalden, Regierungsrat.

Heranziehung eines Kuraufenthalters zur ordentlichen Vermögenssteuer. Einwand, dass andere Personen in den gleichen Verhältnissen nicht besteuert worden seien. Willkürliche Taxation?

A. — Der Rekurrent Dr. Voss hielt sich seit 1911 zu verschiedenen Malen während mehrerer Monate in der Pension « zur Mühle » in Sarnen auf. Das dort bewohnte Zimmer wurde von ihm wenigstens teilweise mit eigenen Möbeln ausgestattet; sonst lebte er in der « Mühle » wie ein anderer Pensionär. Im Dezember 1915 wurde er, nachdem er wiederum seit einiger Zeit in dieser Weise in Sarnen gewohnt, angehalten, seine Ausweisschriften zu hinterlegen und erhielt nach Befolgung der Aufforderung eine Aufenthaltsbewilligung. Gestützt hierauf im Mai 1916 zur Einreichung einer Selbsteinschätzung für die Vermögenssteuer eingeladen, bestritt er durch Zuschriften vom 9. und 11. Mai seine Steuerpflicht mit der Begründung, dass er nur als Kurgast in Sarnen weile, überdies in der Schweiz kein Vermögen besitze und andere Kurgäste, die schon länger als er da seien, auch nicht zur Besteuerung herangezogen würden. Die Gemeindesteuerbehörde verwarf indessen seine Einsprache und schätzte ihn für ein Vermögen von 50,000 Fr. ein, indem sie aus der Schriftenhinterlegung und der Ausstattung seines Zimmers mit eigenen Möbeln folgerte, dass er nicht nur Kurgast, sondern Aufenthaltler und deshalb nach Art. 1 des Steuergesetzes der Sarnen Steuerhoheit unterworfen sei. Hinsichtlich der Höhe des steuerbaren Vermögens wurde mangels anderer Anhaltspunkte darauf abgestellt, dass er, um aus den Renten zu leben, mindestens über ein Kapital von 50,000 Fr. verfügen müsse.

Eine dagegen ergriffene Beschwerde an die kanto-